

# RS Vwgh 1999/4/21 99/03/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Im Vorbringen des Besch im Antrag auf Wiederaufnahme eines wegen Übertretung des§ 5 Abs 1 StVO rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens, er habe vor der Atemluftuntersuchung einen großen Schluck eines Sirups mit einem ihm zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesenen Alkoholgehalt von 30 vH eingenommen, kann - und zwar in Ansehung des dem Besch nicht bekannt gewesenen Alkoholgehaltes des Sirups - die Behauptung einer neu hervorgekommenen Tatsache iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG erblickt werden.

## Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030097.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)